

## Satzung

### zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Gemeinde Klosterlechfeld folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung vom 1.6.1993:

#### § 1

§ 12 Abs. 1 der Entwässerungssatzung wird wie folgt neu erlassen:

#### „§ 12

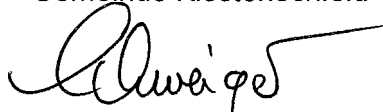
#### Überwachung

- (1) Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Gemeinde sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.“

#### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

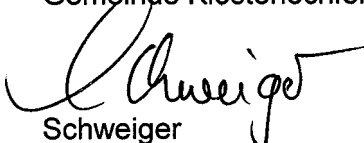
Klosterlechfeld, den 8. Dezember 2010  
Gemeinde Klosterlechfeld

  
Schweiger  
1. Bürgermeister

Feststellung

Die Satzung wurde gemäß Art. 26 Abs. 2 Bayer. Gemeindeordnung i. V. mit § 38 Geschäftsordnung in der Zeit vom 10. bis 27. Dezember 2010 im Rathaus der Gemeinde Klosterlechfeld und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld niedergelegt und auf diese Weise ortsüblich bekannt gemacht. Hierauf wurde in einer amtlichen Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Klosterlechfeld und der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld hingewiesen.

Klosterlechfeld, den 28.12.2010  
Gemeinde Klosterlechfeld

  
Schweiger  
1. Bürgermeister